

Laut Vorschrift mehrerer Ordinariate ist demnach bei dergleichen Eheschließungen folgendes Verfahren einzuhalten:

„Bei Anmeldung der Ehe eines italienischen Staatsangehörigen werden zunächst die zur Eheschließung nothwendigen Documente abverlangt und zwar a) der Taufschein, ausgestellt vom Pfarrer der Heimatsgemeinde, respective von der bischöflichen Curie, oder von letzterer und vom Sindaco (dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter) legalisirt; b) der Ledigschein oder bei Verwitweten der Todtenschein des verstorbenen Ehegatten, ebenfalls ausgestellt vom Pfarramte und legalisirt vom Sindaco; c) Minderjährige haben auch den Consens des Familienrathes (Consiglio di familia) vorzuweisen, sowie Militärpflichtige ihre Urlaubsscheine, Reservelisten oder Abschiede u. s. w., woraus entnommen werden kann, daß ihre Verheirathung diesfalls gestattet ist. Auf Grund dieser Zeugnisse wird das Informativexamen nach Vorschrift aufgenommen und danach die Verkündigung eingeleitet. Diese Verkündigung geschieht nicht bloß nach Vorschrift des kirchlichen und bürgerlichen Gesetzes (Anweis. §§ 60—65; a. b. Gesetz §§ 71 und 72), sondern es wird Sorge getragen, daß auch die Civilverkündigung in der zuständigen Heimatsgemeinde des Italieners stattfindet. Die Verkündanzeige zur Vornahme der letzteren wird entweder, wenn sie in italienischer Sprache abgefaßt werden kann, durch die Partei selbst unmittelbar an den Sindaco der Heimat geleitet oder die Verkündigung wird mittelbar durch die italienische Botschaft in Wien, an welche die Verkündanzeige auch in deutscher Sprache eingesendet werden kann, besorgt. Im letzteren Falle wird gewöhnlich die Consulatstaxe (7 fl. ö. W.) mitgegeben, um die weiteren Unkosten zu bestreiten. Sind jedoch die Ehevererber arm und wird ein vom Gemeinde-Vorsteher des Wohnortes der Ehevererber ausgefertigtes Armuthszeugniß beigegeben, so erfolgt das Civilaufgebot unentgeltlich und die betreffenden Documente werden stempelfrei ausgefolgt.

Erst nach Einlangung der Bestätigung des Civilaufgebotes, in welcher auch das Ehefähigkeitszeugniß inbegriffen ist, kann zur Trauung geschritten werden, wenn sonst kein Anstand mehr obwaltet. — Nach der Trauung sind die Ex offio-Trauungsscheine einzusenden“ (an das bischöfl. Ordinariat). — 1.

XV. (Communion-Spendung innerhalb der österlichen Zeit.) Obwohl das Rituale Romanum allerdings für das Kirchenjahr im Allgemeinen die Oration: „Deus qui nobis sub Sacramento“ bei der Spendung der hl. Communion (extra Missam) vorschreibt, so limitirt es doch diese erste Rubrik durch die zweite, welche also lautet: „Tempore paschali dicitur Oratio: Spiritum nobis, Domine, tuae caritatis infunde: ut quos Sacramentis

paschalibus satiasti, tua facias pietate concordēs. Per Christum Dominum nostrum. Amen.“

Es ist somit in der österlichen Zeit (vom Charſamstag bis Samstag nach Pfingſten) jene Oration bei der Communion-Spendung extra Missam zu wählen, welche sonst die Post-Communion der hl. Messe am Charſamstag, Oſterſonntag und Montag iſt, jedoch natürlich mit kurzer Concluſion (Rit. Rom. und S. R. C. 7. Sept. 1850). Da bekanntlich außerhalb der hl. Messe und dem Officium (d. h. dem Brevier) die Orationen ſtets die kurze Schlußformel haben, wenn nicht etwa die lange ſpeciell vorgeſchrieben iſt, ſo iſt dieſe Regel auch für die Communion-Spendung zu beobachten. Ebenſo hat man in der öſterlichen Zeit nach der Antiphon: O ſacrum convivium dem „Panem de coelo“ und „Omne delectamentum“ jeweils ein „Alleluja“ beizufügen. Auch bei Spendung der heiligen Eucharistie in der Frohnleichnamſ-Octave hat der Prieſter das Alleluja dem „Panem de coelo“ beizufügen. Dieſes wird zwar von dem Rituale Romanum nicht vorgeſchrieben, wohl aber „communi Ecclesiarum praxi“, wie Gardellini S. 103 im Commentar zur Inſtr. Clem. (ad § 31) ſagt. Endlich iſt noch hervorzuheben, daß überhaupt bei jeder Communion-Spendung extra Missam vor dem Schlußſegen mit der Hand der Altarkuß unterlaſſen werden muß. Der Ritus-Congregation war nämlich nachſtehendes Dubium vorgelegt worden: Utrum in Communione Fidelium extra Missam Sacerdos antequam Populo benedicat, osculari debeat Altare, ut praecipit Pontificale Romanum de Visitatione vel non, ut Rituale Romanum innuere videtur? darauf antwortete S. R. C. 16. März 1833 Resp. ad 6: Servetur Dispositio Ritualis Romani nihil praescribentis. (Gardellini 4707, ad 6 nach Verona.)
Herrenwies (Großh. Baden). Pfarrer Heinrich Rees.

XVI. (Annullirung einer ungiltigen Legitimirung.)

Eines Tages kommt das Eheweib Claudia des Tagelöhners Titus Laborarius zum Pfarrer mit der Frage und Bitte, an welchem Tage ſie und ihr Mann kommen dürften, „um ihre 20 Jahre alte Tochter Livia „u m ſ c h r e i b e n“ (legitimiren) zu laſſen.“ Der Pfarrer beſtellt die Eheleute für nächſten Sonntag mit dem Bemerkē, daß ſie zwei verläßliche, ihnen (den Eheleuten) und dem Pfarrer bekannte Zeugen mitzubringen hätten. Zur beſtimmten Stunde erſcheint nun Laborarius mit ſeiner Ehehälfte und zwei verläßlichen Zeugen in der Pfarrkanzlei. Es werden ſodann von Seite des Pfarrers die ſonſt bei Kindeslegitimationen üblichen, vorgeſchriebenen Fragen bezüglich leiblicher Vater- und Mutterschaft geſtellt, das Protokoll aufgenommen, der Partei vorgeleſen, richtig befunden und anſtandlos von den Eheleuten und Zeugen gefertigt. Die 20jährige Livia iſt